zufolge hat die Bundesbehörde bisher bereits 50 Verfahren an die Justizbehörden der Länder abgegeben. Als Begründung sei „mindere Bedeutung" der Fälle angegeben worden. Allerdings, so der Bericht, mangele es an einigen Oberlandesgerichten angesichts der steigenden Zahl von Staatsschutzverfahren derzeit noch an sachkundigen Richtern und Staatsanwälten oder schlichtweg an den Räumlichkeiten.

[Quelle: Die Welt]

Portugal lockt europäische Rentner

Portugal hat in den vergangenen Jahren ein breit angelegtes **staatliches Programm für steuerliche Anreize** zu jeglichen ausländischen Investitionen und zur Zufuhr ausländischen Kapitals und Kaufkraft aufgelegt. Diverse Zielgruppen sind nach Personen und Rechtsgebilden in Art. 72 Abs. 6 sowie Art. 81 Abs. 7 EStG enumerativ aufgelistet. Dazu zählen u.a.

- Berufe mit gehobener Ausbildung, z.B. Ingenieure, Geologen, Umweltforscher;
- Freiberufler, z.B. Ärzte, Architekten;
- Personen mit bestimmten Fertigkeiten, z.B. Maler, Musiker, Artisten, Schausteller;
- Verwerter von Know-how und Rechten an geistigem Eigentum, z.B. Wind- und Wasserkraftsysteme, Biotechnik, Umweltforschung, Informatik, technische Innovationen;
- Forschungseinrichtungen für Marken- und Designgestaltung;
- Standort- und Servicezentren für Fluglinien, Callcenter, überregionale Transport- und Paketdienste;
- Immobilienverwertungen, z.B. Sanierung von historischem Bauwerk, Städtesanierung;
- originäre Ansiedlung oder Joint-Ventures von Industrien, Handels- und Dienstleistungssparten.

Ziel ist die Gewährung heimischer **steuerlicher Vorteile** in einer Skala zwischen Wegfall jedweder Besteuerung bis zur Herabsetzung auf eine im multinationalen Vergleich attraktive Mindestpauschalierung, ohne übergeordnete Regeln, etwa nach EU-Kriterien, zu verletzen.

Eine besondere Aufmerksamkeit innerhalb der Zielgruppen genießt die Gilde der **europäischen Rentner**. Ihre realen Kaufkraftreserven sollen nach der ambitionierten Investitionsstrategie der Regierung angelockt und gesamtökonomisch integriert werden.

Die pointierte Adressierung fußt auf politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen sowie Fakten: Die politisch durchgängig seit Jahrzehnten stabile Lage des Landes ist ein erstes Kriterium. Vielen **„Neuansiedlern im Ruhestand"**, das zeigen empirische Untersuchungen, ist Portugal von früher her als bevorzugtes Reiseland mit im europäischen Vergleich sonnenreichsten Tagen im Jahr vertraut. Eine durch die Lage an der Westküste Europas in Landesteilen auf Null gehende Umweltbelastung übt zusätzliche Signalwirkung aus. Portugal, das mehr eigene Auswanderer weltweit als Bewohner im Land aufweist und seit jeher im interkulturellen Dialog an der historischen Schnittstelle zu Afrika und Südamerika geostrategisch Investoren überzeugt, kennzeichnet ein weltoffenes Ambiente. Die Lebenshaltungskosten liegen am unteren Ende der europäischen Skala. Das kontinuierlich aufpolierte Begriffspaar von politischer Stabilität und persönlichen wie beruflichen Freiräumen spiegelt das vom Investitionsland Portugal propagierte Porträt amtlicher Presseorgane. Ein somit insgesamt positiver polyperspektivischer Befund ermutigt zunehmend Rentner aus dem europäischen Ausland, den **Lebens-** und ggf. fortdauernden **Berufsmittelpunkt** nach Portugal zu verlegen. Mithin ist der Neuzuzug europäischer Rentner ein anhaltend kreativer Prozess, verbunden mit innovativen Beratungsfeldern in den Herkunftsländern.

Seit dem Jahr 2009 hat Portugal durch eine Reihe von Gesetzen, Durchführungsvorschriften und Runderlassen die zentralen und lokalen Rahmenbedingungen perspektivisch steuerlicher Anreize für potentielle europäische Zuzugsrentner geschaffen. Die hierdurch angebotenen **Sonderstellungen an die Rentner** beinhalten:

- zehn Jahre **Steuerfreiheit auf Renteneinkünfte** im Herkunftsland ohne sachlichen Bezug zu Portugal;
- Pauschalierung auf steuerliche Mindeststände jedweder **anderweitiger Einkünfte**, eingebettet in zwischenstaatliche Konventionen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, oder bei Fehlen solcher zwischenstaatlicher Regelungen in analoger Anwendung;

- stark reduzierte **Vereinfachung** von Steuererklärungsmodalitäten und -formalitäten;
- attraktive Steuerstundungen und
- Erleichterungen beim **Immobilienerwerb**.

Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist die „Neubürgereigenschaft", d.h., dass der Neuankömmling ein „residente não habitual", zu Deutsch ein **„nicht gewöhnlich Ansässiger"** ist. Wer als EU-Ausländer bereits im Land lebt und die obligate „residência", die Aufenthaltserlaubnis, besitzt, zählt daher nicht zum Kreis der berechtigten Anwärter auf steuerliche Vorteile der Neuregelung und bleibt auf allgemeine Bestimmungen der Vermeidung der Doppelbesteuerung angewiesen.

Früheste **Antragsfrist** für die Zuerkennung der „residente não habitual"-Qualifikation ist das Jahr des Zuzugs, spätestens der nächste 31. März im Verlauf dieser Aktion. Zweckmäßigerweise geschieht sie zusammen mit der Aufenthaltsanmeldung. Zuständig für die Anmeldung ist **jede örtliche Finanzbehörde**, Abteilung „Serviço de Registo de Contribuinte", Amt zur Erteilung der Steuernummer. Portugal erfasst sämtliche natürliche und juristische Personen lückenlos mit einer obligaten Steuernummer. Das bezeichnete Amt hält die erforderlichen Formulare für die Anmeldung bereit, seine Beratungsdienste sind kostenfrei.

Jegliche Steuervorteile für Rentner sind **auf zehn Jahre beschränkt**. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Jedoch können die in einzelnen Jahren dieser Periode nicht genutzten Steuervergünstigungen bis zum Ablauf der einschlägigen Dekade nachgeholt werden.

Empfehlenswert ist es in jedem Fall, sich als „Neubürger" für alle Fragen zu steuerlichen Vorteilen **fachkundiger Berater** zu bedienen. Denn die portugiesische Gesetzgebung zeichnet sich dadurch aus, dass sie häufig von Änderungen und Anpassungen, oftmals mehrstufig, betroffen ist, verbunden mit fachtechnisch heimischen Hürden, und dies eine durchdachte transparente Ausnutzung von kodifizierten Steuervorteilen erschweren kann.

[RA Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. Eberhard Fedtke LL.M. oec. (Köln)/Solicitadora Dra. Ana Carla da Silva Gomes]

Personalia

Im August hat Frau Dr. Silke Wittkopp ihr Amt als Richterin am BVerwG angetreten. Sie kommt vom OVG Münster und war dort auch mehrere Jahre an den VGH NRW abgeordnet. Sie wurde dem 1. Revisionssenat zugewiesen, der u.a. für das Ausländerrecht, das Asylrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht und das Vereinsrecht zuständig ist.

Am Bundessozialgericht (BSG) gibt es fünf neue Besetzungen. Mitte August sind die Richter am BSG Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink und Prof. Dr. Peter Becker, die Richterin am BSG Sabine Knickrehm und der Richter am BSG Prof. Dr. Ernst Hauck zu Vorsitzenden Richtern ernannt worden. Zeitgleich wurde die Richterin am BSG Dr. Elke Roos mit Wirkung zum 1. Oktober zur Vorsitzenden Richterin ernannt. Mit diesen Ernennungen endet eine zum Teil mehrjährige Vakanz bei den Senatsvorsitzendenstellen des Gerichts.

Am 10. September ist die ehemalige Präsidentin des BVerfG Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jutta Limbach im Alter von 82 Jahren verstorben. Sie habilitierte 1971, im Jahr 1972 folgte die Berufung zur Professorin für bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtssoziologie an der Freien Universität Berlin. Von 1989 bis 1994 war Frau Prof. Jutta Limbach Senatorin für Justiz des Landes Berlin. 1994 wurde sie zur Vizepräsidentin des BVerfG und Vorsitzenden des Zweiten Senats und noch im selben Jahr zur Präsidentin des Gerichts ernannt. Unter ihrem Vorsitz traf der Zweite Senat zahlreiche wichtige Entscheidungen, beispielsweise zur Strafbarkeit früherer DDR-Agenten und „Stasi"-Mitarbeiter, zur Teilnahme Deutschlands an der europäischen Währungsunion, zum Kinderexistenzminimum und zum Länderfinanzausgleich. 2002 schied Limbach mit Vollendung des 68. Lebensjahres aus ihrem Amt aus. Nicht nur aufgrund ihres Führungsstils, sondern auch wegen ihres engagierten Eintretens für die Fundamente des demokratischen Verfassungsstaates wird sie zu den prägenden Richterpersönlichkeiten des BVerfG gezählt. Ihre außergewöhnlichen Verdienste wurden mit zahlreichen nationalen und internationalen Ehrungen und Auszeichnungen gewürdigt.

[Quellen: BVerwG/BSG/BVerfG]